

**Riesling & Co. 2017, Amsterdam, 18.09.2017**

Datum	Montag, 18.09.2017
Veranstaltungsort	Arena Amsterdam
Anmeldeberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Firmen der dt. Weinwirtschaft (Weingüter, Kellereien, Genossenschaften)</li> <li>▪ Zusammenschlüsse von Firmen der dt. Weinwirtschaft</li> <li>▪ Ausländische Niederlassungen und Vertretungen der dt. Weinwirtschaft</li> <li>▪ Übergeordnete Organisationen der dt. Weinwirtschaft</li> <li>▪ Importeure der dt. Weinwirtschaft</li> </ul>
Ausstellungsgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß den allgemeinen Teilnahmebedingungen</li> </ul>
Maximale Tischanzahl	45
Mindestteilnehmerzahl an Ausstellern	25
Maximale Anzahl der zu präsentierenden Weine	Sechs Weine pro Tisch Je 3 Weine bei Tischteilung
Präsentation der Weine	Persönliche Präsenz erwünscht, aber auch eine Vertretung durch den Importeur möglich
Zielgruppe	Händler, Sommeliers, Journalisten
Beteiligungsgebühr pro Veranstaltung (mit De-minimis Erklärung)	Pro Tisch € 750,00 Pro halber Tisch € 400,00 2 Tische €1.400,00 (zuzügl. Umsatzsteuer)
Beteiligungsgebühr mit Vollkosten (ohne De-minimis Erklärung)	Pro Tisch ca. € 1.400 Pro halber Tisch ca. € 750 2 Tische € 2.700,00 (Genaue Abrechnung folgt nach der Veranstaltung) (zuzügl. Umsatzsteuer)
Anmeldung bis spätestens	<b>09.06.2017</b>
Anmeldung unter	<a href="http://www.askallo.com/d28kczha/survey.html">http://www.askallo.com/d28kczha/survey.html</a>
Ansprechpartner im DWI	Ulrike Bahm, <a href="mailto:ulrike.bahm@deutscheweine.de">ulrike.bahm@deutscheweine.de</a> Sarah-Lena Heß, <a href="mailto:lena.hess@deutscheweine.de">lena.hess@deutscheweine.de</a>
<b>Vom Veranstalter zu erbringende Leistungen*</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Standauf- und Abbau</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Standfläche/ Raummiete</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Nutzung der Gemeinschaftslagers</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Werbemaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Gläser und Schüttgefäße</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Tischbeschilderung</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Brot, Wasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Besuchermarketing</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Transport Weine</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Katalog</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Betreuung/ Service</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> VA begleitende Seminare</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Weinkühler für Tische (Easycooler und Kühlelemente werden jedem Aussteller vom Produzenten kostenlos zur Verfügung gestellt, <a href="http://www.easy-cooler.com">www.easy-cooler.com</a>)</li> <li><input type="checkbox"/> Reise und Unterkunft</li> </ul>

| (\*sonst vom Aussteller zu erbringen)

---

An die Interessenten

Natalia Baranow  
Telefon: 06135-93 23 115  
Fax: 06135-93 23 270  
Natalia.baranow@deutscheweine.de

Mainz, 14.03.2017

## **Teilnahme an einer als De-minimis-Beihilfe geförderten Maßnahme**

**hier: Riesling & Co. 2017, Amsterdam, 18.09.2017**

**Aktenzeichen: DWI 2017/21002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie interessieren sich für eine Teilnahme an oben genannter Veranstaltung in Amsterdam.

Bei der Teilnahme an dieser Gemeinschaftspräsentation handelt es sich um eine mit Mitteln des Deutschen Weinfonds geförderte Maßnahme. Die Förderung erfolgt durch eine Beteiligung des Deutschen Weinfonds an den Kosten der Maßnahme. Die voraussichtliche Höhe dieser Förderung wird 650,00 € pro Tisch betragen. Der endgültige Betrag steht erst nach Abrechnung der Gesamtkosten der Veranstaltung fest.

Eine Förderung wird als sog. De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EG) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013) gewährt. Da der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200.000,00 € nicht übersteigen darf, ist es erforderlich, dass Sie uns die als Anlage beigefügte De-minimis-Erklärung zusammen mit ihrer Anmeldung zu der Maßnahme/Veranstaltung ausgefüllt im Original per Post zurücksenden. Nach Durchführung der Maßnahme erhalten Sie über die Förderung eine gesonderte De-minimis-Bescheinigung.

Im Übrigen gelten für die Teilnahme die „Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messerveranstaltungen der Deutsches Weininstitut GmbH“, die Sie auf der Internetseite des DWI unter <http://bit.ly/1Gtvp4m> hinterlegt finden.

Der von Ihnen zu erbringende Eigenanteil für die Teilnahme an der Veranstaltung beträgt 750,00 € pro Tisch. Er ist nach Rechnungseingang fällig und wird von Ihnen an die Deutsches Weininstitut GmbH überwiesen. Sollten Sie keine korrekt ausgefüllte De-minimis-Erklärung innerhalb von **vier**

**Wochen** nach Anmeldeschluss abgeben, erhöht sich der Betrag voraussichtlich auf 1.400,00 €.

Da die Plätze für eine Teilnahme begrenzt sind, bitten wir um eine möglichst frühzeitige Anmeldung unter Einreichung Ihrer De-minimis-Erklärung.

Für Rückfragen oder falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des beigefügten Formulars benötigen, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Natalia Baranow  
Assistentin Verwaltung/Zentrale Dienste

**hier: Riesling & Co. Amsterdam, Niederlande, 18.09.2017**  
**Aktenzeichen: 2017 / 21002**

**De-minimis-Erklärung des Antragstellers im Sinne der  
EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen**  
(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

## 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen:
Straße:
PLZ und Ort:

## 2. Zu beachtende Erläuterungen und Definitionen:

Nach der Verordnung (EG) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup> sind unter De-minimis-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000,00 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen.<sup>2</sup> Hiervon betroffen und in diesem Formular anzugeben sind alle Beihilfen, die Ihrem Unternehmen und mit ihm verbundene Unternehmen von öffentlichen Stellen in dem vorgenannten Zeitraum als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden bzw. die Sie als solche beantragt haben.

Relevante verbundene Unternehmen (und damit „ein einziges Unternehmen“ gem. Art. 2 (2) VO 1407/2013) sind alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013

<sup>2</sup> vgl. u.a. Artikel 3 der Verordnung

- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf diese Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehung stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

### 3. Erklärung

**Ich/Wir erkläre/n**, dass ich/wir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

- keine weiteren De-minimis-Beihilfen erhalten habe/n
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/n:
  - Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>3</sup>
  - Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen<sup>4</sup>
  - Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>5</sup>
  - Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor<sup>6</sup>
  - Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013

<sup>6</sup> Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21. Dezember 2007

<sup>7</sup> Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25. Juli 2007

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen<sup>8</sup>, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000,00 € aufweisen (bitte nur den 300.000,00 € übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Zuwendungs (Förderbescheides/ Vertrages)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Führen Sie bitte die Angaben auf ein extra Blatt auf, falls der Platz nicht ausreicht.

Darüber hinaus habe/n ich/wir im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gem. o. g. Verordnungen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Führen Sie bitte die Angaben auf ein extra Blatt auf, falls der Platz nicht ausreicht.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem Deutschen Weinfonds unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Darüber hinaus erkläre/n ich / wir, dass die hier beantragte De-minimis-Beihilfe nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert wird, d.h. ich / wir habe/n für die Teilnahme an der geförderten Maßnahme / Veranstaltung von anderen Stellen staatliche Beihilfen weder erhalten noch beantragt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift  
des Antragstellers/der Antragstellerin)

<sup>8</sup> Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26. April 2012